

## Beilage 2869

### Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 10. Juni 1952

An den

Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Abkommen über die Globalabgeltung der Rück-  
erstattungsansprüche der Jewish Restitution  
Successor Organization (IRSO)

In der Anlage übermittle ich Abschrift des am 7. April 1952 paraphierten Vertrages (einschließlich Schiedsvertrag) zwischen der IRSO und dem Freistaat Bayern über die Globalabgeltung von Rück-  
erstattungsansprüchen mit der Bitte, die nach Art. 13 des Vertrages erforderliche Zustimmung des Landtags herbeizuführen.

Der Herr Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland, dem der Vertrag gemäß Art. 13 Ziff. 2 des Vertrages vorgelegt wurde, hat mit Schreiben vom 23. Mai 1952 hierzu folgende Äußerung abgegeben:

„Ich habe von der vorgeschlagenen Vereinbarung über die Abtretung gewisser auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung entstandener Ansprüche der Jüdischen Wiedergutmachungs-Nachfolgeorganisation an die Bayerische Staatsregierung und von der rechtlichen Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung in dieser Sache Kenntnis genommen. Ich freue mich zu hören, daß die Vereinbarung bald dem Landtag zur Ratifizierung vorliegen wird.“

Die in Art. 13 Ziff. 1 und 3 des Vertrages vorgesehenen Erklärungen und Genehmigungen liegen noch nicht vor. Sie werden sofort nach Eingang nachgereicht werden.

Zur Erläuterung des Vertrages darf die folgende kurze Sachdarstellung gegeben werden:

I. Die IRSO mit dem Sitz in New York ist eine nach amerikanischem Recht inkorporierte Organisation, die durch die Ausführungs-VO. Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz 59 (Rück-  
erstattungsgesetz — REG —) als Nachfolgeorganisation im Sinne des Art. 10 REG anerkannt wurde. Sie ist im Fall des § 1936 BGB an Stelle des Staates Erbin von Verfolgten hinsichtlich deren gesamten, im Geltungsbereich des MRG 59 belegenen Nachlasses; außerdem konnte sie sämtliche von den Verfolgten oder deren Erben nicht fristgerecht angemeldeten Rück-  
erstattungs-

ansprüche selbst anmelden und insoweit die Rechtsstellung der Berechtigten erwerben. Die Gesamtzahl der IRSO-Anmeldungen in Bayern beträgt etwa 60000. Die IRSO verfolgt die Rück-  
erstattungsansprüche ohne Rücksicht auf wirtschaftliche oder innenpolitische Verhältnisse ausschließlich nach Maßgabe der strengen Bestimmungen des Rück-  
erstattungsgesetzes.

II. Die IRSO tritt durch den Vertrag, vorbehaltlich der in Art. 2 des Vertrages festgelegten Ausnahmen ihre sämtlichen Rück-  
erstattungsansprüche an den Freistaat Bayern bzw. an eine noch zu gründende Organisation ab, soweit diese Ansprüche in die Zuständigkeit der bayer. Wiedergutmachungsorgane fallen. Ausgenommen von der Abtretung sind insbesondere die gegen das Deutsche Reich gerichteten Schadensersatzansprüche. Die IRSO will sie gegen den Rechts-  
nachfolger des Deutschen Reiches selbst ver-  
folgen.

Die abgetretenen Ansprüche lassen sich im wesentlichen in folgende Gruppen aufgliedern:

1. Ansprüche auf Rück-  
erstattung früheren jüdischen Privatgrundbesitzes, für die gemäß Art. 61 Abs. 1 REG das Staatsministerium der Finanzen rück-  
erstattungspflichtig ist:

Die beanspruchten Objekte wurden in der Hauptsache entschädigungslos vom Deutschen Reich eingezogen. Die Listen der IRSO weisen Ansprüche von rund 4,5 Millionen DM aus. Das Staatsministerium der Finanzen ist bei den Verhandlungen über die Abfindungs-  
summe nach Abzug der auf den Objekten ruhenden Belastungen (umgestellt 10 : 1) von einem Betrag von 4,16 Millionen DM ausgegangen.

2. Ansprüche auf Rück-  
erstattung früheren jüdischen Privatgrundbesitzes gegen dritte Rück-  
erstattungspflichtige (Privatpersonen oder Körperschaften):

Die IRSO hat diese Ansprüche in den Listen mit rund 22,6 Millionen DM beziffert. Sie wurden nach Berücksichtigung der Belastungen und des Prozeßrisikos bei ihrer Verfolgung mit 8,33 Millionen DM anerkannt.

3. Ansprüche auf früheres jüdisches öffentliches Eigentum:

Die IRSO hat Ansprüche in Höhe von 1,34 Millionen DM geltend gemacht; sie wurden mit 0,6 Mill. DM in Rechnung gestellt.

4. Ansprüche gegen die Städte als Träger der Pfandleihanstalten wegen der Schmuck- und Edelmetallablieferung:

Auf Grund der VO. über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mußten Juden die sämtlichen ihnen gehörigen Schmuck- und Edelmetallgegenstände zum Metall- bzw. Versteigerungswert öffentlichen Ankaufsstellen anbieten und verkaufen. Das frühere Reichswirtschaftsministerium hat die Städt. Pfandleihanstalten als solche bestimmt. Die Durch-

führung der Ablieferungsaktion erfolgte ausschließlich nach seinen Richtlinien. Nach diesen Bestimmungen sollten die Gegenstände mit einem Ankaufswert bis zu 150.— RM von den Pfandleihanstalten selbst verwertet werden und die Gegenstände mit höherem Wert sowie sämtliche Goldgegenstände in natura an die Reichszentralankaufsstelle in Berlin übersandt werden. Bezüglich der von den Pfandleihanstalten selbst verwerteten Gegenstände nimmt die IRSO gleich den anderen Rückerstattungsberechtigten die Städte als Rechtsträger der Pfandleihanstalten auf Schadensersatzleistung in Anspruch. Sie beruft sich zur Begründung ihrer Ansprüche insbesondere auf zwei Entscheidungen des amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts (CORA) in Nürnberg. Die Ansprüche der IRSO gegen die betroffenen Städte in Bayern belaufen sich auf 7 Millionen DM. Die IRSO geht bei der Errechnung dieses Betrages davon aus, daß der Wiederbeschaffungswert der abgelieferten Gegenstände mindestens das Zehnfache des seinerzeit an die Juden ausbezahlten Erlöses (ca. 700 000 RM) darstelle. Das bayer. Staatsministerium der Finanzen hat bei der Festlegung der Abfindungssumme diese Ansprüche in Höhe von 5,6 Millionen DM in Rechnung gestellt. Die wegen der Ablieferung dieser Schmuck- und Edelmetallgegenstände gegen das Deutsche Reich als Gesamtschuldner gerichteten Schadensersatzansprüche wären damit gleichfalls abgegolten.

Vom Abkommen nicht erfaßt sind die ausschließlich gegen das Deutsche Reich gerichteten Schadensersatzansprüche wegen der in natura an die Zentralankaufsstelle übersandten höherwertigen Gegenstände und Goldsachen.

#### 5. Ansprüche wegen Wertpapieren und Guthaben:

Die IRSO nimmt Bankinstitute auf Schadensersatzleistung in Anspruch, soweit diese die in ihren Depots verwahrten, früher in jüdischem Besitz befindlichen und dem Deutschen Reich verfallenen Wertpapiere in Ausübung eines Selbsteintrittsrechts oder in ähnlicher Weise erworben haben. Außerdem erhebt sie Ansprüche auf die bei Bankinstituten noch vorhandenen Wertpapierdepots und Guthaben, die als jüdisches Vermögen dem Deutschen Reich verfallen sind. Sie beziffert diese gesamten Ansprüche auf 1,5 Mill. DM. Das bayer. Staatsministerium der Finanzen hat sie in Höhe von 1 Million DM anerkannt.

Nicht abgetreten wird die große Masse der Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich wegen der diesem verfallenen und insbesondere an die Reichsbank und die Preußische Staatsbank abgelieferten, heute nicht mehr vorhandenen Wertpapiere und wegen der vom Deutschen Reich eingezogenen Guthaben.

#### 6. Ansprüche wegen Geschäftsunternehmungen:

Die IRSO beziffert diese ausschließlich gegen dritte Personen gerichteten Ansprüche auf 2 Millionen DM. Im Hinblick auf die zweifelhafte Begründetheit dieser Ansprüche sind sie nur mit 0,5 Millionen DM berücksichtigt.

#### III. Die Abfindungssumme wurde entsprechend einem Beschluß des Ministerrats vom 26. Februar 1952 mit 20 Millionen DM vereinbart. Außerdem hat der Freistaat Bayern zusätzlich die die IRSO etwa treffenden Lastenausgleichsverpflichtungen übernommen.

Gemäß Art. 4 Ziff. II und III des Vertrages mindert sich die Abfindungssumme beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Die endgültige Höhe des gesamten Minderungsbetrages kann erst dann errechnet werden, wenn die abgetretenen Ansprüche bei den Wiedergutmachungsbehörden verfolgt werden und dabei die einzelnen, in Art. 4 Ziff. II angeführten Tatbestände festgestellt werden. Insgesamt wird der Minderungsbetrag auf etwa 5 Millionen DM zu veranschlagen sein. Um ein Bild von der Größenordnung der zu erwartenden Minderungsbeträge zu geben, werden einzelne, auf Grund der bisher möglichen Feststellungen sich ergebende Minderungen angeführt:

- a) Bezüglich der oben unter Ziff. II<sup>1</sup> gekennzeichneten Ansprüche (Ansprüche auf früheren jüdischen Grundbesitz, für die das bayer. Staatsministerium der Finanzen rückerstattungspflichtig ist):

Für sämtliche Minderungstatbestände ein Betrag von rund 1,3 Millionen DM.

- b) Bezüglich der oben unter Ziff. II<sup>2</sup> erläuterten Ansprüche (Ansprüche auf früheren jüdischen Grundbesitz, für die Dritte rückerstattungspflichtig sind):

Für die sog. Billigkeitsfälle allein (d. h. für Ansprüche, die auf Ansuchen an die Verfolgten oder deren Erben abgetreten werden) eine Minderung von 1 Million DM.

Bei den Ansprüchen unter Ziff. II, Ziff. 4 und 5 (Schmuckablieferung und Wertpapiere) waren Feststellungen, die Aufschluß über den zu erwartenden Minderungsbetrag geben könnten, überhaupt nicht möglich. Indessen ist auch bei diesen Ansprüchen insbesondere mit einer größeren Anzahl von Fällen zu rechnen, in denen die Verfolgten bzw. deren Erben selbst Rückerstattungsansprüche angemeldet haben und die IRSO deswegen ausgeschlossen ist.

Die IRSO hat bei den Vertragsverhandlungen unter Zugrundelegung ihrer Einzelforderungen eine Gesamtabfindungssumme von 24 Millionen DM verlangt. Einigung über die Abfindungssumme von 20 Mill. DM konnte nur dadurch erzielt werden, daß gemäß der Beschlußfassung im Ministerrat vom 11. März 1952 die in Art. 4 Ziff. II und III vorbehaltenen Minderungsansprüche auf den Betrag von 1 Million DM begrenzt wurden (Art. 4 Ziff. IV des Vertrages).

Auf die Abfindungssumme werden gemäß Art. 4 Ziff. V des Vertrages die Vergleichssummen angerechnet, die die IRSO auf Grund rechtskräftiger Erledigung von Rückerstattungsverfahren nach dem 14. April 1951 (dem Stichtag, zu dem die Grundstückslisten der IRSO aufgestellt wurden) erzielt hat. Außerdem müssen die in dieser Zeit an die IRSO in Natur zurückerstatteten Grundstücke an den Freistaat Bayern übereignet werden bzw. der Erlös aus ihrer zwischenzeitlichen Veräußerung auf die Abfindungssumme angerechnet werden. Die von der IRSO erzielten Vergleichssummen beliefen sich bis zum 1. Mai 1952 auf rund 3,6 Millionen DM; die bis dahin an sie zurückerstatteten Grundstücke hatten einen Gesamtwert von rund 0,9 Millionen DM. Inwieweit sich diese Zahlen im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 4 Ziff. VIa des Vertrages (außergerichtliche Willenseinigung vor dem Stichtag der IRSO-Listen) zuungunsten des Freistaates Bayern wesentlich ändern werden, ist noch nicht bekannt.

Die vom Freistaat Bayern zu bezahlende Abfindungssumme wird demnach zwischen 14,5 und 15,5 Millionen DM liegen.

Die Zahlungsbedingungen sind in Art. 6 und 7 des Vertrags festgelegt.

- IV. Die Abfindungssumme stellt den Wert der abgetretenen Ansprüche dar, den diese in der Hand der IRSO haben. Der Freistaat Bayern oder der sonstige Abtretungsempfänger wird — abgesehen von den Auswirkungen der Begrenzung der Minderungsansprüche — bei der Verfolgung der Ansprüche einen Erlös in dieser Höhe kaum erzielen können. Lediglich bei Ansprüchen, bezüglich deren das bayer. Staatsministerium der Finanzen selbst rückerstattungspflichtig ist, entfällt das mit der Verfolgung der Ansprüche verbundene Risiko. Auch bei den Ansprüchen gegen Bankinstitute wird kaum mit Schwierigkeiten zu rechnen sein. Allerdings muß der Freistaat Bayern in diesen Fällen den in Anspruch genommenen Bankinstituten gleichzeitig gemäß Art. 11 MRG 63 (Umstellungsgesetz) Ausgleichsforderungen gewähren. Die Verfolgung der Ansprüche gegen Private auf Rückerstattung von Grundbesitz und Geschäftsunternehmungen dagegen wird sich nach bereits vorliegenden Berichten und Anträgen aus wirtschaftlichen und innenpolitischen Gründen nicht in dem Maße ermöglichen lassen, wie dies zur Einbringung der vollen Abfindungssumme notwendig wäre. In einzelnen Fällen wird auf die Verfolgung solcher Ansprüche überhaupt verzichtet werden müssen. Problematisch ist ferner die Durchsetzung der Ansprüche gegen Städte als Träger der Pfandleihanstalten, da die Entscheidungen des CORA, auf die sich die IRSO zur Begründung ihrer Ansprüche beruft, im Gegensatz zur gesamten deutschen Rechtsprechung und Literatur sowie neuerdings auch zur Rechtsprechung des Rückerstattungsberufungsgerichts in der britischen Zone (Board of Review) stehen. Übereinstimmend wird dort die Auffassung vertreten, daß

wegen der Schmuckablieferung Ansprüche nur gegen das Deutsche Reich begründet sind. In einem Schreiben vom 26. April 1952 an den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg hat sich der Herr Bundesminister der Finanzen diesen Standpunkt zu eigen gemacht.

- V. Der Abschluß des Vertrages mit der IRSO erscheint trotz aller Bedenken aus innen- und außenpolitischen Gründen angezeigt. Dabei muß auch der Umstand besondere Berücksichtigung finden, daß die IRSO nach rechtswirksamem Abschluß des Abkommens, mit Ausnahme der Verfolgung der gegen das Deutsche Reich gerichteten Schadensersatzansprüche, ihre Tätigkeit in Bayern einstellen kann.

Die Länder Hessen, Württemberg-Baden und Bremen haben bereits im vergangenen Jahr Abkommen mit der IRSO geschlossen.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

\*

#### Abschrift

Die Jewish Restitution Successor Organization (IRSO), vertreten durch Direktor Dr. Katzenstein, einerseits, und der Freistaat Bayern, vertreten durch Staatsminister Friedrich Zietsch, andererseits, schließen den nachfolgenden

#### Vertrag:

##### Art. 1

- I. Die IRSO tritt sämtliche, ihr am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages auf Grund des MRG 59 zustehenden, insbesondere die nach diesem Gesetz angemeldeten Ansprüche an den Freistaat Bayern bzw. die von ihm zu benennende Organisation ab.
- Die Abtretung erfaßt sämtliche noch nicht rechtskräftig erledigten oder verglichenen Ansprüche, für deren Entscheidung nach dem gegenwärtig geltenden Recht die bayerischen Wiedergutmachungsorgane oder ordentlichen Gerichte zuständig sind. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Gesamtumfang dieser Ansprüche nicht auf die von der IRSO übergebenen Listen beschränkt ist.
- Mit Abschluß des Vertrages tritt der Abtretungsempfänger bezüglich der abgetretenen Ansprüche an die Stelle der IRSO. In Bezug auf Rückwirkungen dieses Vertrages auf die Zeit vor seiner Unterzeichnung gilt Art. 4 dieses Vertrages.
- II. Die Ansprüche werden abgetreten mit allen Neben- und Ersatzansprüchen (einschließlich der Kriegschäden-Ersatzansprüche) sowie mit den Ansprüchen aus der Entziehung der für entzogene Vermögensgegenstände gewährten, aber nicht zur freien Verfügung bezahlten Entgelte und mit allen unter Art. 44 Abs. III MRG 59 fallenden, im Zusammenhang mit einem abgetretenen Hauptanspruch stehenden Rechten und Pflichten.
- III. Die IRSO tritt ferner alle ihr zukommenden Ansprüche nach dem Bayer. Entschädigungsgesetz vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) an den Abtretungs-

empfänger ab, soweit sie mit den in diesem Vertrag abgetretenen RE-Ansprüchen im Zusammenhang stehen, es sei denn, daß es sich um Entschädigungsansprüche handelt wegen Zerstörung und Beschädigung von Friedhöfen, Synagogen und Gebäuden, die vor der Entziehung im Eigentum einer in Art. 8 MRG 59 bezeichneten jüdischen Person oder Personenvereinigung standen.

- IV. Der Abtretungsempfänger nimmt die Abtretung an. Insoweit tritt er in die Rechtsstellung der IRSO ein.
- V. Die Ansprüche gehen über mit den nach MRG 59 dazugehörigen Verpflichtungen und den darauf ruhenden Belastungen.
- VI. Eine Gewähr für den rechtlichen Bestand der Ansprüche wird, unbeschadet des Art. 4 dieses Vertrages, nicht übernommen.

#### Art. 2

Nicht abgetreten werden:

- I. Ersatz- und Schadensersatzansprüche (Hauptansprüche) gegen das Deutsche Reich gemäß Art. 29, 30 und 31 MRG 59, es sei denn, es handelt sich um
- a) Ansprüche im Sinne des Art. 1 Abs. II dieses Vertrages, auch soweit sie gegen das Deutsche Reich gerichtet sind;
  - b) Schadensersatzansprüche der IRSO wegen anderer Gegenstände als Grundstücke in den Fällen, in denen der Nacherwerber des Deutschen Reiches der IRSO am 1. Oktober 1951 bekannt und der Anspruch gegen diesen Nacherwerber nach dem MRG 59 verfolgbar ist;
  - c) Schadensersatzansprüche der IRSO, die sich aus der Tätigkeit der städtischen Pfandleihanstalten als öffentliche Ankaufsstellen für Schmuck- und Wertgegenstände aus jüdischem Besitz ergeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ansprüche sich gegen die Pfandleihanstalten, das Deutsche Reich oder einen Dritten richten; hiervon werden jedoch nicht abgetreten Schadensersatzansprüche insoweit, als die Objekte, auf die sich solche Ersatzansprüche beziehen, von den städtischen Pfandleihanstalten München und Nürnberg nicht selbst verwertet wurden;
  - d) Nebenansprüche zu Hauptansprüchen, auch soweit letztere nicht unter Art. 1 dieses Vertrages fallen.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen (Abs. I) Ersatz- oder Schadensersatzansprüche nicht abgetreten sind, ist hierauf der Umstand, daß die betreffenden Anmeldungen der IRSO auf Rückerstattung in natura lauten, ohne Einfluß.

- II. Ansprüche gegen die DEGUSSA, Frankfurt, soweit sie sich aus der Tätigkeit der städt. Pfandleihanstalten als öffentliche Ankaufsstellen für Schmuck- und Wertgegenstände aus jüdischem Besitz ergeben.
- III. Ansprüche auf Rückerstattung von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten.
- IV. Ansprüche auf Rückerstattung von Vermögen früherer Kultusgemeinden, die wieder entstanden sind, sowie von Vermögen früherer jüdischer Stiftungen, Vereine und Organisationen, soweit solche Vermögen Gegenstand von Verhandlungen zwischen der IRSO und jüdischen Kultusgemeinden, Stiftungen, Vereinen oder Organisationen waren oder noch sind.
- V. Ansprüche, die jüdische Friedhöfe betreffen.
- VI. Ansprüche, die Synagogen von historischer Bedeutung nach Anlage 1 betreffen (oder — falls die Anlage bei Vertragsabschluß noch nicht vorliegen

sollte — die bis 1. Juli 1952 von der IRSO zu bezeichnenden Synagogen mit einer Einheitswertsumme von nicht mehr als insgesamt DM 25 000.—; maßgebend ist der Einheitswert von 1935).

- VII. Ansprüche, die betreffen: jüdische Kultgegenstände; Judaica und Hebraica; jiddische Bücher, Manuskripte, Zeitungen und Zeitschriften; ferner Manuskripte, Bücher und Kunstgegenstände jüdischer Autoren und Künstler; jüdische Archivalien.
- VIII. Ansprüche auf Rückerstattung von beweglichen Sachen, die im Central Collecting Point München verwahrt sind bzw. die die Besatzungsmacht in die Verwahrung deutscher Stellen gegeben hat, soweit diese Sachen bereits vor dem 31. Dezember 1951 an die IRSO tatsächlich ausgefolgt wurden.
- IX. Ansprüche, die sog. Billigkeitsfälle betreffen, unbeschadet der Regelung in Art. 3 dieses Vertrages.

#### Art. 3

- I. Billigkeitsfälle im Sinne dieses Vertrages liegen vor, wenn

1. der Verfolgte oder seine Erben Rückerstattungsansprüche nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben und die IRSO auf Grund einer eigenen Anmeldung deren Rechtsstellung erworben hat und
2. der Verfolgte oder seine Erben die IRSO vor dem 1. Oktober 1951 ersucht haben, ihnen die Rückerstattungsansprüche abzutreten und zu überlassen und
3. die IRSO einem solchen Gesuch stattgibt.

- II. Billigkeitsfällen gleichbehandelt werden die Fälle, in denen der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger noch oder wieder im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind und Rechte auf das Objekt geltend machen.
- III. Die IRSO wird bis spätestens 1. August 1952 dem bayer. Staatsministerium der Finanzen die Rückerstattungsansprüche oder Vermögenswerte bekanntgeben, bezüglich derer sie Billigkeitsgesuche erhalten hat. Nach Eingang dieser Mitteilung wird der Abtretungsempfänger bis zum 1. Oktober 1952 weder Vergleiche über diese Vermögenswerte schließen, noch solche Vermögenswerte veräußern, noch auf diese Ansprüche verzichten. Bis zum 1. Oktober 1952 wird die IRSO dem Freistaat Bayern in einer Liste endgültig bekanntgeben, welche Billigkeitsfälle sie anerkannt hat. Nach dem 1. Oktober 1952 ist der Abtretungsempfänger berechtigt, über die in der endgültigen Liste nicht aufgeführten Objekte zu verfügen.

- IV. Der Abtretungsempfänger behält sich vor; der IRSO innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der Bekanntgabe (Abs. III) eine begründete Erklärung zu übersenden, daß die Voraussetzungen eines Billigkeitsfalles (Abs. I Ziff. 1 und 2) nicht gegeben sind, oder daß der zurückverlangte Vermögensgegenstand nicht derjenige ist, auf den der Gesuchsteller bei rechtzeitiger Anmeldung einen RE-Anspruch gehabt hätte.

#### Art. 4

- I. Der Freistaat Bayern und die von ihm benannte Organisation verpflichten sich gesamtschuldnerisch, als Gegenleistung für die Abtretung der Rückerstattungsansprüche vorbehaltlich der nachfolgenden Vereinbarungen an die IRSO den Betrag von 20 Mill. DM zu bezahlen (Vergleichssumme).
- II. Dieser vom Freistaat Bayern und der benannten Organisation zu bezahlende Betrag mindert sich um den Wert der Rückerstattungsansprüche,

1. die vor dem Stichtag der IRSO-Listen (vgl. Art. 4 Abs. VIb) durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung erledigt wurden, aber noch in den Listen enthalten sind;
  2. insoweit sie mehr als einmal in den IRSO-Listen aufgeführt sind (Doppel- und Mehrfachanmeldungen);
  3. die die IRSO deshalb nicht geltend machen kann, weil sie die Verfolgten oder deren Erben frist- und formgerecht angemeldet haben, sofern diese Ansprüche in den IRSO-Listen enthalten sind und der IRSO von diesen Anmeldungen bis zum Vertragsabschluß in der den Parteien bekannten Weise Kenntnis gegeben wurde;
  4. die die IRSO deshalb nicht geltend machen kann, weil Ansprüche des Landesverbandes der Israel. Kultusgemeinden in Bayern oder einer anderen jüdischen Organisation durch gerichtliche Entscheidung als begründet anerkannt werden, sofern solche Ansprüche in der Liste aufgeführt und abgetreten sein sollten; die IRSO verpflichtet sich, den Freistaat Bayern von den durch solche Entscheidungen etwa entstehenden Kosten freizustellen;
  5. die deshalb zu Unrecht in den IRSO-Listen aufgenommen sind,
    - a) weil derjenige, von dem die IRSO ihren RE-Anspruch herleitet, nicht zum jüdischen Personenkreis nach Ziff. II AVO Nr. 3 zum MRG 59 gehört, oder
    - b) weil das Vermögen des im Grundbuch noch eingetragenen Eigentümers eines beanspruchten Objektes nicht dem Deutschen Reich verfallen ist, oder
    - c) weil für sie eine Zuständigkeit der bayer. Wiedergutmachungsorgane nicht begründet ist, oder
    - d) weil der der Anmeldung zu Grunde liegende Sachverhalt vor dem 30. Januar 1933 liegt, oder
    - e) weil es sich um Ansprüche handelt, die die IRSO nicht form- und fristgerecht angemeldet hat, oder
    - f) weil der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger gem. Art. 11 MRG 59 bis zum 31. Dezember 1948 wirksam verzichtet hat;
  6. die die IRSO gemäß den Richtlinien des Board of Equity an Verfolgte oder deren Erben abtritt, sofern es sich um Ansprüche handelt, die in den Listen aufgeführt sind;
  7. die in den Listen enthalten sind, aber von der IRSO zurückgenommen wurden, es sei denn, daß die Rücknahme wegen Geringfügigkeit des Vermögenswertes oder Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung erfolgt ist, ausgenommen die a limine rechtlich unbegründeten Fälle.
- III. Die Vergleichssumme mindert sich weiter, soweit bei der Verfolgung der abgetretenen Ansprüche, die die Schmuck- und Edelmetallablieferung sowie die Entziehung von Wertpapieren und Guthaben betreffen, aus den Gründen, die gem. Abs. II Ziff. 2, 5, 6 d. Art. beim unbeweglichen Vermögen zur Minderung der Abfindungssumme führen, nicht die der Berechnung der Vergleichssumme zu Grunde gelegte Gesamt-Mindestsumme erreicht wird. Der Minderungsanspruch ist gleich dem Differenzbetrag zwischen der zu Grunde gelegten Mindestsumme und dem erzielten Betrag. Bei den Ansprüchen auf Wertpapiere und Guthaben entfällt die Minderung, soweit der Unterschiedsbetrag die Höhe von

10% der zu Grunde gelegten Mindestsumme nicht übersteigt.

- IV. Ungeachtet der aus Abs. II und III dieses Artikels rechnerisch sich ergebenden Minderungsbeträge beschränkt sich der Gesamtminderungsbetrag auf 1 Mill. DM.
- V. Bezüglich der nach dem 14. April 1951, aber vor Abschluß dieses Vertrages durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung erledigten Ansprüche gilt folgende Regelung:
  - a) Geldforderungen werden in voller Höhe auf die vom Freistaat Bayern zu entrichtende Leistung angerechnet;
  - b) die IRSO verpflichtet sich, Grundstücke, bewegliche Sachen und Rechte, die sie auf Grund solcher Entscheidungen oder Vergleiche bereits erworben hat oder zu erwerben berechtigt ist und noch nicht weiter übertragen hat, an den Freistaat Bayern oder die benannte Organisation zu übereignen oder abzutreten. Eine Liste der Grundstücke hat die IRSO bis zum 1. Oktober 1952, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit des Vertrages, dem Freistaat Bayern vorzulegen; fallweise Abweichung hiervon bleibt gegenseitigem Einverständnis vorbehalten.
  - c) Hat die IRSO auf Grund einer solchen Entscheidung oder eines solchen Vergleichs einen Gegenstand erworben, diesen aber bereits weiterveräußert oder weiter abgetreten, so ist der Nettoerlös, den die IRSO erzielt hat, auf die Leistung des Freistaates Bayern anzurechnen, wobei keinerlei Verwaltungskosten abgesetzt werden können.

Hat die IRSO Rückerstattungspflichtigen ein Entgelt zurückgewährt oder eine solche Leistung bewirkt bzw. sich hierzu verpflichtet; so ist um dieses Entgelt oder um diese Leistung der dem Freistaat Bayern zustehende Verrechnungsposten (Aufrechnungsforderung) zu mindern.

- VI. a) Ein Vergleich im Sinne des Abs. II Ziff. 1 dieses Artikels gilt an dem Tage als abgeschlossen, an welchem es zwischen der IRSO und dem Rückerstattungspflichtigen zur endgültigen Willenseinigung gekommen ist; diese endgültige Willenseinigung muß in den IRSO-Akten aktenkundig gemacht sein. Ist die Willenseinigung später als nach Ablauf des 14. September 1951 vor einer Wiedergutmachungsbehörde protokolliert worden, so gilt der Vergleich in jedem Falle als nach dem 14. April 1951 abgeschlossen. Eine Entscheidung im Sinne des Abs. II Ziff. 1 d. Art. ist in dem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen, in dem frühestens das Rechtskraftzeugnis hätte erteilt werden können.
  - b) IRSO-Listen i. S. dieses Vertrages sind die Listen der von der IRSO geltend gemachten Ansprüche auf unbewegliches Eigentum, welche die IRSO, richtiggestellt zum 14. April 1951, dem bayer. Staatsministerium der Finanzen übergeben hat.
  - c) Als in diesen Listen aufgeführt oder enthalten gelten alle jene Ansprüche, welche bei der Berechnung der diesem Vertrag zu Grunde gelegten Gesamtsummen einbezogen wurden.
- VII. Als Wert der Ansprüche im Sinne dieses Artikels gilt:
  1. bei Grundstücken, bezüglich deren der Freistaat Bayern gemäß Art. 61/I MRG 59 rückerstattungspflichtig wäre, der staatlicherseits bereits ermittelte Schätzwert, bei den übrigen Grund-

stücken der Betrag, der in den von der IRSO übergebenen Listen angegeben ist. Fehlt eine solche Angabe, so ist der Einheitswert des Grundstückes z. Z. der Entziehung maßgebend. Bei total zerstörten Gebäuden ist der durch die Preisbehörde ermittelte Bodenwert, bei teilweise zerstörten oder beschädigten Gebäuden der Bodenwert zuzüglich eines dem noch vorhandenen Gebäudeteil entsprechenden Wertes maßgebend.

Von der Abfindungssumme sind jeweils abzuziehen:

- a) bei Grundstücken, bezüglich deren der Staat gem. Art. 61 Abs. 1 MRG 59 rückerstattungspflichtig ist, 100% des so ermittelten Wertes,
  - b) bei Grundstücken, die bis zum 15. September 1935 oder im Wege der Zwangsversteigerung entzogen wurden und bezüglich deren Private rückerstattungspflichtig sind, 20%,
  - c) bei Grundstücken, die nach dem 15. Sept. 1935 entzogen wurden und bezüglich deren Private rückerstattungspflichtig sind 45%
2. bei den übrigen Vermögenswerten der Betrag des bei ihrer Veräußerung zu erzielenden Erlöses.

#### Art. 5

Der Freistaat Bayern wird die IRSO von etwaigen Lastenausgleichsverpflichtungen bezüglich der von ihr abgetretenen Ansprüche und übertragenen Vermögenswerte freistellen.

#### Art. 6

Der Betrag von 20 Mill. DM ist unter Wegfall von Zinsen wie folgt zu bezahlen:

10 Mill. DM innerhalb 2 Wochen nach Rechtswirksamkeit des Vertrages (Art. 13)

5 Mill. DM am 1. Dezember 1952

5 Mill. DM am 1. April 1953.

Die Verrechnung der auf 1 Mill. DM begrenzten Minderungssumme und der nach Art. 4, Abs. V dieses Vertrages von der IRSO bereits vereinnahmten Beträge erfolgt mit der letzten Teilzahlung.

#### Art. 7

Zahlungshalber werden der IRSO für die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen am 1. Dezember 1952 und am 1. April 1953 fälligen Beträge diskontfähige Wertpapiere bei Fälligkeit der ersten Teilzahlung übergeben.

#### Art. 8

- I. Die IRSO verpflichtet sich, sämtliche Akten, Urkunden und Unterlagen, die auf die abgetretenen Ansprüche Bezug haben, dem Abtretungsempfänger bis zum 1. Oktober 1952 zu übergeben und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie, falls der Abtretungsempfänger hierzu nicht berechtigt oder hierzu nicht in der Lage ist, Auskünfte einzuholen.
- II. Falls die IRSO von dem Bestehen eines RE-Anspruches Kenntnis erhält, der Gegenstand dieses Vertrages ist, aber nicht in den Listen aufgeführt ist, so wird sie unverzüglich den Abtretungsempfänger hiervon benachrichtigen. Die Übergabe einer Abschrift der Anmeldung gilt als Benachrichtigung.

#### Art. 9

- I. Die IRSO bevollmächtigt hiermit den Freistaat Bayern, in ihrem Namen die in Art. 4 Abs. Vb dieses Vertrages genannten, auf den Abtretungsempfänger

zu übereignenden Grundstücke an den Freistaat Bayern, die benannte Organisation oder eine andere Person aufzulassen und alle Erklärungen abzugeben, die zur Übertragung des Eigentums notwendig sind. Die IRSO verzichtet auf das Recht zum Widerruf dieser Vollmacht und befreit den Freistaat Bayern von den Beschränkungen des § 181 BGB. Der Freistaat Bayern ist zur Erteilung von Untervollmacht befugt.

- II. Die IRSO bevollmächtigt ferner hiermit den Abtretungsempfänger, sie in den anhängigen Verfahren zu vertreten, die abgetretene RE-Ansprüche betreffen. Die IRSO verzichtet auf das Recht zum Widerruf der Vollmacht. Der Abtretungsempfänger ist zur Erteilung von Untervollmachten befugt. Die IRSO verpflichtet sich, auf Verlangen des bayer. Staatsministeriums der Finanzen eine besondere schriftliche Vollmacht des angegebenen Inhalts auf den Abtretungsempfänger auszustellen. In solchen Verfahren stellt der Freistaat Bayern die IRSO von allen gegen sie gerichteten Kostenansprüchen frei.

#### Art. 10

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle mit seiner Durchführung verbundenen gerichtlichen und notariellen Kosten, Steuern und Abgaben übernimmt der Freistaat Bayern.

#### Art. 11

Die Beziehungen der Vertragsschließenden bestimmen sich nach deutschem Recht.

#### Art. 12

Anliegender Schiedsvertrag gilt als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

#### Art. 13

Die Staatsregierung wird zum rechtswirksamen Abschluß dieses Vertrages die Ermächtigung durch den Bayer. Landtag einholen, wenn

1. die Erklärung des Bundesministers der Finanzen zu diesem Vertrag vorliegt;
2. der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland von der Abtretung der Ansprüche an den Freistaat Bayern und dem Eintritt des Abtretungsempfängers in die Rechtsstellung der IRSO Kenntnis genommen hat, wie sie durch das MRG 59 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die AVO 3 und 11 zum MRG 59, begründet ist, soweit diese Rechtsstellung zur Verfolgung der abgetretenen Ansprüche erforderlich ist;
3. die Genehmigungen gem. MRG 52 und 53, die devisa-rechtliche Genehmigung und die sonst etwa erforderlichen Genehmigungen alliierter oder deutscher Stellen erteilt sind; einer Genehmigung steht es gleich, wenn zugleich alliierte oder deutsche Behörden erklärt haben, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

München, den 7. April 1952

Für die IRSO:

(gez.): Dr. Katzenstein,  
Direktor

Für den Freistaat Bayern:

(gez.): Zietsch,  
Staatsminister

\*

### Abschrift

Die Jewish Restitution Successor Organization Inc. vertreten durch Direktor Dr. Katzenstein, Nürnberg, Justizpalast, Fürther Str. 112, im folgenden IRSO genannt, und der Freistaat Bayern, vertreten durch den Herrn Bayerischen Staatsminister der Finanzen Friedrich Zietsch in München, schließen folgenden

#### Schiedsvertrag:

##### § 1

Falls aus dem heute zwischen der IRSO und dem Freistaat Bayern geschlossenen Vertrag Rechtsstreitigkeiten entspringen sollten, so sind diese durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht entscheidet auch gegebenenfalls über die Frage, ob und wann der Vertrag gültig geworden ist.

##### § 2

(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder der beiden Vertragschließenden benennt einen beisitzenden Schiedsrichter. Die beiden Beisitzer bestimmen den Vorsitzenden. Kommt zwischen ihnen keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so ernennt der Präsident des Deutschen Bundesgerichtshofs — im Falle der Verhinderung sein Vertreter — den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Der Präsident des Deutschen Bundesgerichtshofs — im Falle der Verhinderung sein Vertreter — ernennt auch nach fruchtlosem Ablauf der in den Paragraphen 1029 und 1031 ZPO. bestimmten Frist den beisitzenden Schiedsrichter.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muß die Befähigung zum Richteramt nach § 2 GVG besitzen. Er darf nicht als Richter, Beamter oder Angestellter im bayerischen Staats- oder Kommunaldienst oder als Rechtsanwalt in Bayern tätig oder tätig gewesen sein.

##### § 3

Das Schiedsgericht tagt an einem Ort in der amerikanischen Zone der Bundesrepublik Deutschland, den jeweils der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt.

##### § 4

(1) Im übrigen gelten die Vorschriften des Deutschen Rechts, insbesondere diejenigen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung.

(2) Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 91 ff ZPO. Jede Partei trägt jedoch ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(3) Als Gericht im Sinne des § 1045 ZPO. wird das sachlich zuständige Gericht in München vereinbart.

##### § 5

(1) Die IRSO unterwirft sich unwiderruflich der sich aus diesem Vertrag ergebenden deutschen Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts und der sich etwa aus diesem Vertrag ergebenden Gerichtsbarkeit der ordentlichen deutschen Gerichte.

(2) Der vorstehende Vertrag wird mit der Genehmigung des Hauptvertrages (§ 1) wirksam.

München, den 7. April 1952

**Für den Freistaat Bayern:**

(gez.): Zietsch,

Bayerischer Staatsminister der Finanzen

**Für die Jewish Restitution Successor Organization:**

(gez.) Dr. Katzenstein